

Ausgegeben am 10. Dez. 1991

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Entschlieung des Bundesrates ber die Schaffung gesetzlicher
Regelungen zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Verwendung
von Stoffen und Zubereitungen mit biozider Wirkung fr den
nichtagrarischen Bereich

- Antrag des Landes Berlin -

Punkt der 638. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1991

A*)

Der Gesundheitsausschu

empfiehlt dem Bundesrat, die Entschlieung in nachstehender
Fassung anzunehmen:

- G 1. I. Der Bundesrat hlt eine Verbesserung des prventiven Ge-
sundheits- und Umweltschutzes fr dringend geboten. Der
Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich bei der EG
fr die unverzgliche Erarbeitung einer "Richtlinie ber
das Inverkehrbringen von nichtagrarischen Bioziden und de-
ren Wirkstoffen" mit folgenden Eckpunkten einzusetzen :
- G 2. In der Richtlinie wird eine Definition fr "Biozide"
festgelegt, die mindestens Stoffe und Zubereitungen der
Nummer 2.3.1 (2) Ziff. 2 des Anhangs I der Gefahrstoff-
verordnung umfat.

*) Die Ziffern 1 bis 9 des Abschnitts A und die Ziffern 10 bis 14
des Abschnitts B enthalten unterschiedliche Konzeptionen und
schlieen einander aus.

- G 3. Für "biozide" Stoffe und Zubereitungen wird ein Zulassungsverfahren eingeführt, das
- als Voraussetzung eine Nutzen-Risiko-Abschätzung enthält, die die Produktion, Anwendung und Entsorgung berücksichtigt,
 - eine private Anwendung besonders bedenklicher Präparate ausschließt und für die Anwendung dieser Präparate in dem gewerblichen Bereich eine Sachkunde vorsieht.
- G 4. Die Sachkunde ist vor der gewerblichen Nutzung nachzuweisen.
- G 5. Die Kennzeichnungspflicht nach den Gefährlichkeitsmerkmalen der Chemikalien-Richtlinien muß beibehalten werden.
- Für Produkte der privaten Anwendung ist durch zusätzliche Angaben eine verbraucherfreundliche Kennzeichnung zu entwickeln. Hierzu gehören insbesondere Angaben über die Entsorgung der Stoffe und Zubereitungen einschließlich der Produkte, die mit ihnen behandelt worden sind.
- G 6. In die Richtlinie wird eine Formulierung aufgenommen, die es den einzelnen Mitgliedstaaten ermöglicht, bei Bedarf verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen.
- G 7. In diese EG-Richtlinie sollen ferner Regelungen
- für ein Zulassungsverfahren für Stoffe mit biozider Wirkung durch die Mitgliedstaaten nach einheitlichen, strengen Kriterien;
 - für die Aufstellung einer Positivliste der Wirkstoffe, auf deren Basis die Zulassung durch die Mitgliedstaaten zu erfolgen hat;
 - über die besonderen Kriterien für die Aufnahme eines Stoffes in die Positivliste;
 - über die Einschränkung oder das Verbot der Werbung für diese Stoffe
- aufgenommen werden.

- G 8. II. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung außerdem auf festzustellen, in welchen Zubereitungen Stoffe mit "biozider" Wirkung verwendet werden und um welche Stoffe es sich dabei handelt.
- G 9. III. Im übrigen sind die Verbraucher verstärkt über die möglichen nachteiligen Folgen des Einsatzes "biozider" Stoffe und Zubereitungen aufzuklären."

Als Folge

sind in der Überschrift die Worte
"die Schaffung gesetzlicher"
zu streichen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Zu I. :

Die Europäische Kommission hat die Erarbeitung einer "Richtlinie über das Inverkehrbringen von nichtagrarischem Bioziden und deren Wirkstoffe" angekündigt. Der Bundesrat sollte möglichst frühzeitig seine Positionen in die Verhandlungen einbringen. Die Einzelforderungen werden wie folgt begründet :

Die Produktgruppe mit "biozider" Wirkung ist zu definieren, da Stoffe im nichtagrarischem Bereich in großen Mengen angewendet werden. Dazu gehören u.a. die bisher im Bereich der Haushaltschemikalien oder Hobby angesiedelten Zubereitungen, z.B. Antifoulingmittel, Holzschutzmittel, Konservierungsmittel, Materialschutzmittel, d.h. Mittel zur Behandlung von Zeltbahnen, von Dichtungsmassen in Wohnräumen, von Teppichböden sowie Schwimmbädern und Termitenbekämpfungsmittel.

In vielen handelsüblichen Zubereitungen werden Stoffe mit "biozider" Wirkung verwendet und auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch in die Umwelt freigesetzt, insbesondere durch

- direkten Eintrag bei der Anwendung in der Luft, am Boden oder an Gegenständen,

- Verdampfen der Stoffe durch den Dampfdruck bei oder nach der Anwendung.
- Abwaschungs- und Auslaugungsprozesse nach Anwendung.

Da diese Stoffe zum Teil eine geringe Selektivität gegen bestimmte Schadorganismen / Lästlinge besitzen und die Anwendung der Stoffe in der Regel in Form von komplexen Zubereitungen erfolgt, stellt der Eintrag von Stoffen mit hohem Gefährdungspotential durch die breite Anwendung eine wichtige diffuse Quelle mit mengenmäßiger Relevanz dar. Insbesondere muß die Anwendung gefährlicher Stoffe in besonders schutzwürdigen Bereichen (z.B. Innenräumen, Naturschutzgebieten) reglementiert und erforderlichenfalls unterbunden werden.

Um die Anwendung von Stoffen mit "biozider" Wirkung auf die notwendige Anwendung zu minimieren, ist es notwendig, ein Zulassungsverfahren für bestimmte Stoffe analog dem Pflanzenschutzrecht zu erlassen.

Neben der qualitativen Erhebung der Stoffe mit "biozider" Wirkung ist es erforderlich, eine Prüfung der Zubereitung durchzuführen, um unter anderem die ökotoxische Wirkung des Produktes beschreiben bzw. abschätzen zu können. Dies gilt auch für eine Nutzen-Risiko-Abschätzung, die die Produktion, Anwendung und Entsorgung berücksichtigt.

Die private Anwendung besonders bedenklicher Präparate sollte ausgeschlossen werden. Für die unerläßliche Verwendung von Stoffen mit besonders bedenklicher "biozider" Wirkung ist eine nachzuweisende Sachkenntnis für den Anwender unerläßlich.

Die Kennzeichnungspflicht ist erforderlich, wenn festgestellt wird, daß bestimmte Einzelstoffe mit bestimmten Gefährlichkeitsmerkmalen verwendet werden. Sie sollte der Kennzeichnungspflicht nach den Gefährlichkeitsmerkmalen der Chemikalien-Richtlinien entsprechen, um eine möglichst große Einheitlichkeit zu erreichen. Für Produkte der privaten Anwendung ist darüber hinaus durch zusätzliche Angaben eine verbraucherfreundliche Kennzeichnung zu entwickeln.

Eine Öffnungsklausel für einzelstaatliche Regelungen zur Beibehaltung oder Ergreifung verstärkter Schutzmaßnahmen ist unabdingbar. Sie entspricht substantiell Art. 130 t EWG-Vertrag.

Den regionalen Bedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten wird ein nationales Zulassungsverfahren durch die einzelnen Mitgliedstaaten zwar besser gerecht, die Anforderungen an das Zulassungsverfahren müssen jedoch gemeinschaftsweit einheitlich sein. Ebenso muß über die Wirkstoffe, die für eine Zulassung prinzipiell in Frage kommen, in einem gemeinschaftlich festgelegten Verfahren entschieden werden. Neben einer Positivliste sind ferner die Kriterien für die Aufnahme eines Wirkstoffes in diese Positivliste festzulegen.

Schließlich erscheint die Ermöglichung von Werbebeschränkungen oder -verboten im Verbraucherbereich notwendig, um den Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf das unbedingt erforderliche Maß zu senken.

Zu II. :

Um den Katalog näher zu betrachtender Stoffe zu fixieren, ist es erforderlich, die Zusammensetzung (Rahmenrezeptur bzw. exakte Zusammensetzung) von vorhandenen am Markt befindlichen Zubereitungen festzustellen.

Zu III. :

Beschreibungen zur Wirkung von Zubereitungen mit Stoffen "biozider" Wirkung sowie zur Handhabung weisen in der Regel auf die Zweckbestimmung und primäre Zielsetzung hin. Über die zielgerichtete Wirkung hinaus wird aber auf weitere mögliche Wirkungen - auch nachteilige - nicht oder nur im geringen Umfang hingewiesen, so daß durch mangelnde Information der Verbraucher irregeführt werden könnte. Daher müssen im Bereich sämtlicher relevanten Zubereitungen entsprechende Kennzeichnungen, Warnhinweise bzw. Beschränkungen und Verbote durchgesetzt werden.

B*)

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe nach-
stehender Änderungen anzunehmen:

U
Wi

10. Zu Nummer I bis III und zur Überschrift

In Nummer I und II sind die Worte

"Stoffe(n) mit biozider Wirkung"

durch die Worte

"Stoffe(n), die für biozide Zwecke eingesetzt werden,
sofern ihre Anwendung nicht bereits in einem Zulas-
sungs- oder vergleichbaren Verfahren geregelt ist",

und

in der Überschrift

sowie in Nummer III die Worte

"Stoffe(n) und Zubereitungen mit biozider Wirkung"

durch die Worte

"Stoffe(n) und Zubereitungen, die für biozide Zwecke
eingesetzt werden,"

zu ersetzen.

*) Die Ziffern 1 bis 9 des Abschnitts A und die Ziffern 10
bis 14 des Abschnitts B enthalten unterschiedliche
Konzeptionen und schließen einander aus.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die Formulierung "Stoffe mit biozider Wirkung" ist in ihrem sachlichen Umfang zu weitgehend. Biozide sind Stoffe, die Organismen abtöten. Eine biozide Wirkung wird bei sehr vielen Stoffen beobachtet, unter anderem bei Kochsalz, Alkoholen, Essigsäure und anderen Stoffen (oder Zubereitungen) des täglichen häuslichen Gebrauchs. Eine Abtötung von Mikroorganismen ist sogar durch Wasserdampf bei 120 Grad Celsius oder Heißluft bei 180 Grad Celsius möglich und wird im medizinischen Bereich in großem Umfang für Sterilisationszwecke praktiziert. Die mit diesem Antrag vorgeschlagene Formulierung dient der Klarstellung des Gewollten, bisher nicht geregelte biozid wirkende Stoffe, die als Holzschutz-, Konservierungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Antifoulingmittel angewendet werden, zu reglementieren. Die weiteren Änderungen dienen der Anpassung des folgenden Textes.

U 11. Zu Nummer I

In Nummer I sind nach den Worten

"Bereich zu entwickeln"

- das Komma zu streichen und
- die Worte "sowie sich für entsprechende EG-Regelungen einzusetzen" einzufügen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Außer auf nationaler Ebene sollen auch auf EG-Ebene entsprechende Regelungen festgelegt werden.

644/1/57

U 12. Zu Nummer III
Wi

In Nummer III sind die Worte
"die Unbedenklichkeit bei sachgerechter Anwendung aus Sicht
des Umwelt- und Gesundheitsschutzes"
durch die Worte
"den Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Ein-
wirkungen"
zu ersetzen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Eine generelle Unbedenklichkeit bei der
Anwendung von Bioziden, die als Holz-
schutz-, Konservierungs-, Schädlingsbekämpfungs-
und Antifoulingmittel eingesetzt werden,
- auch bei ihrer sachgerechten Anwendung -
existiert nicht. Die neue Formulierung
trägt dieser Tatsache Rechnung und dient
somit der Klarstellung des Gewollten.

U 13. Zu Nummer IV

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 14

Nummer IV ist wie folgt zu fassen:

"IV für Stoffe und Zubereitungen, die für biozide Zwecke einge-
setzt werden, ein Zulassungsverfahren einzuführen, das eine
private Anwendung besonders bedenklicher Präparate ausschließt
und für die Anwendung dieser Präparate in dem gewerblichen
Bereich eine Sachkunde vorsieht;".

Begründung:

Um die Anwendung von Stoffen mit biozider
Wirkung auf die notwendige Anwendung zu
minimieren, ist es notwendig, ein Zulassungs-
verfahren für bestimmte Stoffe analog zum
Pflanzenschutzrecht zu erlassen.

Wi

14. Zu Nummer IV

Entfällt
bei
Annahme
von Ziff. 13

In Nummer IV sind die Worte

"für Stoffe und Zubereitungen, die im Zulassungsverfahren als bedenklich im Sinne dieser Regelung erkannt werden"

durch die Worte

"für bestimmte gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die zu bioziden Zwecken eingesetzt werden,"

zu ersetzen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Holzschutz-, Konservierungs-, Schädlingsbekämpfungsmittel und Antifoulingmittel sind gefährliche Stoffe und Zubereitungen. Eine generelle Unbedenklichkeit bei der Anwendung dieser Biozide - auch bei ihrer sachgerechten Anwendung - existiert nicht. Die neue Formulierung trägt dieser Tatsache Rechnung und dient somit der Klarstellung des Gewollten.